

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Anfechtungsrechtliche Rechtsfolgen einer wegen Vorfristigkeit inkongruenten Leistung des Schuldners

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 14.11.2024 – IX ZR 13/24

Allgemeines

Die Insolvenzanfechtung dient der Masseanreicherung zum Zweck der gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Für den betroffenen Anfechtungsgegner bedeutet sie dagegen einen harten Einschnitt in sein Vermögen, denn bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen hat er das an die Masse zurückzugewähren, was anfechtbar weggegeben wurde.

Jede Insolvenzanfechtung verlangt eine Rechtshandlung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die die Gläubiger im Allgemeinen benachteiligt („objektive Gläubigerbenachteiligung“). Hinzukommen muss zu diesen in § 129 der Insolvenzordnung (InsO) niedergelegten Prämissen die Erfüllung eines der in §§ 130 bis 137 InsO Anfechtungstatbestände. Die in der Praxis wesentlichen Anfechtungstatbestände sind die Anfechtung kongruenter Deckungen nach § 130 InsO und inkongruenter Deckungen gemäß § 131 InsO, die Vorsatzanfechtung im Sinne des § 133 InsO, die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen nach § 134 InsO und die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen im Sinne des § 135 InsO.

Die Anfechtungsfrist der §§ 130 und 131 InsO ist recht kurz, angefochten werden können hiernach Rechtshandlungen aus den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag. Nach § 133 InsO unterliegen kongruente Rechtshandlungen aus den letzten vier Jahren, inkongruente Rechtshandlungen sogar aus den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag der Anfechtung.

Die Voraussetzungen der §§ 130 und 131 InsO unterscheiden sich ganz wesentlich danach, ob eine kongruente oder inkongruente Deckung angefochten werden soll. Aber auch im Zusammenhang mit § 133 InsO ist die Abgrenzung von Bedeutung, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Inkongruenz ein erhebliches Beweisanzeichen für den erforderlichen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners abgibt, wenn die Liquiditätsslage des Schuldners zurzeit Rechtshandlung beengt war.

Der Grund für diese Sicht auf inkongruente Rechtshandlungen liegt in ihrer besonderen Verdächtigkeit. Ein Gläubiger, so die Gesetzesbegründung, der eine ihm nicht (oder nicht so oder nicht zu der Zeit, Ergänzung des Verfassers) zustehende Leistung erhält, erscheint weniger schutzwürdig als ein Gläubiger, dem eine kongruente Deckung gewährt wird.

Die Kongruenzanfechtung nach § 130 InsO verlangt, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Rechtshandlung zahlungsunfähig war und der Anfechtungsgegner dies positiv wusste oder dass – bei

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Rechtshandlungen nach dem Insolvenzantrag, aber vor Eröffnung des Verfahrens – der Anfechtungsgegner positive Kenntnis vom Insolvenzantrag hatte. Diese subjektiven Voraussetzungen sind häufig für den beweispflichtigen Insolvenzverwalter schwer nachzuweisen.

Die Anfechtung inkongruenter Deckungen nach § 131 InsO ist deutlich niederschwelliger. Bei Rechtshandlungen aus dem letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag reicht bereits die Inkongruenz aus, ohne dass weitere subjektive oder objektive Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Liegt die Handlung im zweiten oder dritten Monat vor dem Antrag, muss zur Inkongruenz nur die objektive Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hinzukommen. Weitere subjektive Voraussetzungen sind auch hier nicht gefordert. Daran wird deutlich, dass die Anfechtung nach § 131 InsO für den Insolvenzverwalter deutlich einfacher ist als diejenige nach § 130 InsO.

Wann eine Rechtshandlung inkongruent ist, definiert § 131 Abs. 1 InsO wie folgt:

*„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, **die er nicht** oder **nicht in der Art** oder **nicht zu der Zeit** zu beanspruchen hatte,*

- 1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,*
- 2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder*
- 3. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.“*

Ein Beispiel für „nicht zu beanspruchen“ ist die Besicherung eines Darlehensrückzahlungsanspruchs, wenn eine solche bei der Darlehensvergabe nicht vereinbart worden war. Der Gläubiger einer Kaufpreisforderung kann ausschließlich deren Bezahlung verlangen, erlangt er Befriedigung durch Zwangsvollstreckung, ist diese inkongruent, weil er die Befriedigung „in dieser Art“ nicht verlangen konnte.

Eine Deckung ist „nicht zu der Zeit zu beanspruchen“, wenn der Gläubiger sie früher erhält als geschuldet, wenn also der Anspruch darauf im Zeitpunkt der Erfüllung entweder noch nicht fällig oder befristet war. Soll durch Banküberweisung der Eingang der Zahlung beim Gläubiger am Fälligkeitstag sichergestellt werden, ist dies nach bisher herrschender Meinung im Hinblick auf die Unwägbarkeit der Überweisungsdauer nur inkongruent, wenn die Überweisung mehr als fünf Tage vor der Fälligkeit erfolgt.

Welche Rechtsfolgen mit der Anfechtung einer vorfristigen Deckung verbunden sind, hatte der Bundesgerichtshof (BGH) noch nicht abschließend entschieden. Höchststrichterlich geklärt war nur, dass eine wegen verfrühter Leistung inkongruente Zahlung die Gläubiger in voller Höhe benachteiligt und daher vollständig zurückzugewähren ist, wenn noch vor Eintritt der Fälligkeit ein vorläufiger

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt worden ist, der Schuldner also ohne dessen Zustimmung bei Fälligkeit nicht mehr hätte leisten können. Ob in Fällen, bei denen der Schuldner bei Fälligkeit noch uneingeschränkt Verfügungsbefugt war, lediglich der Zwischenzins bis zum Fälligkeitszeitpunkt, der in aller Regel keinen nennenswerten Betrag ausmacht, verlangt werden kann oder Rückgewähr der gesamten Leistung, hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Insolvenzordnung bislang ausdrücklich offengelassen. In der juristischen Literatur ist die Frage umstritten.

Der zu entscheidende Fall

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 15.08.2017 am 01.11.2017 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der A. Co. KG (Schuldnerin). Das LuftfahrtBundesamt leitete eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Fluggastrechte-VO gegen die Schuldnerin ein. In Bezug auf weitere Anzeigen von Fluggästen vereinbarte die Schuldnerin mit dem Luftfahrt-Bundesamt am 19.06.2017, dass insgesamt 295 Bußgeldbescheide im Gesamtumfang von 2.308.000 € zuzüglich Gebühren und Auslagen ergehen würden, mit denen die Altfälle abgegolten sein sollten. Die Schuldnerin erklärte sich bereit, diese Bußgeldbescheide zu akzeptieren und keine Einsprüche einzulegen. In der Folge ergingen die angekündigten Bußgeldbescheide, auf welche die Schuldnerin zuzüglich Gebühren und Auslagen Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.424.432,50 € leistete. Zahlungen in Höhe von 429.000 € erbrachte die Schuldnerin im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag vorfristig.

Der Kläger hat diese Zahlungen, soweit im Revisionsverfahren noch streitgegenständlich, unter dem Gesichtspunkt der inkongruenten Deckung gemäß § 131 InsO angefochten. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils hinsichtlich der Zahlungen aus dem letzten Monat vor dem Insolvenzantrag nebst Zinsen. Der BGH gibt ihm Recht.

Die Begründung des BGH

Der BGH entscheidet jetzt, dass entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts die Masse aufgrund der verfrühten Zahlungen nicht nur um entgangene Nutzungsvorteile (entgangener Zwischenzins) geschmälert worden sei, weshalb die geleisteten Zahlungen als solche, mithin in voller Höhe, zurückgewährt werden müssten.

Allerdings habe der BGH es als Frage der Zurechenbarkeit angesehen, ob die wenige Tage nach Zahlung eingetretene Fälligkeit einer Anfechtung in voller Höhe des Zahlungsbetrags entgegenstehe. Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum unterliege die verfrühte Leistung grundsätzlich im Ganzen, auch als Geldzahlung, nicht etwa nur hinsichtlich des Zwischenzinses, der Anfechtung. Nach der Gegenauffassung solle nur Nutzungsersatz („Zwischenzins“) für die Zeitspanne zu zahlen sein, in der der Anfechtungsgegner keinen Anspruch auf die Leistung gehabt habe.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Der BGH schließt sich der überwiegenden Auffassung im Schrifttum an. Hierfür sprächen Wortlaut, Regelungszusammenhang sowie Sinn und Zweck der Anfechtungsvorschriften. Rechtsfolge des § 131 Abs. 1 InsO sei die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung. Eine Unterscheidung nach der Art der Inkongruenz sehe das Gesetz nicht vor. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners weggegeben sei, müsse gemäß § 143 Abs. 1 InsO zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Inkongruenzanfechtung einer verfrühten, nicht zu der Zeit zu beanspruchenden Leistung zielt darauf ab, einem so bevorzugten Gläubiger den ihm gewährten Vorteil vor den anderen Gläubigern wieder zu nehmen und dadurch die Gläubigergleichbehandlung herbeizuführen. Der Vorteil für den Gläubiger aber bestehe in der ganzen Leistung. Der Abzug des Zwischenzinses behebe für sich allein die Inkongruenz der verfrühten Zahlung nicht. Auch könne der Umstand, dass die vorzeitig getilgte Schuld doch noch vor Eröffnung durch Vereinbarung fällig geworden sein möge, die Anfechtbarkeit nicht rückwirkend zu beseitigen.